

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2010

Geschäftszahl

2008/22/0342

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/22/0672 E 22. September 2009 RS 1

(Hier nur die ersten beiden Sätze.)

Stammrechtssatz

Mit dem Ausschluss der Anwendung des NAG 2005 auf asylrechtlich aufenthaltsberechtigte Fremde ist kein Eingriff nach Art. 8 MRK verbunden. Mit § 1 Abs. 2 Z 1 NAG 2005 wird nämlich diesen Personen weder ein Aufenthaltsrecht in Österreich verweigert noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ausgesprochen. Um nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ein nach Art. 8 MRK gebotenes Aufenthaltsrecht in Österreich zu erlangen, steht dem Fremden nämlich dann die in §§ 72 ff NAG 2005 in der Stammfassung bzw. nunmehr in § 44b NAG idF BGBl. I Nr. 29/2009 eingeräumte Vorgangsweise zur Verfügung. Ebenso ist eine Prüfung nach Art. 8 MRK auch dann geboten, wenn die Asylbehörde nach § 10 Asylgesetz 2005 mit einer Ausweisung vorgeht oder die Fremdenpolizeibehörde eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergreift. Unter diesen Gesichtspunkten hegt der Verwaltungsgerichtshof keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2 Z 1 NAG 2005.